

Jung, wohnungslos, sucht ...

von Olaf Sobczak

In den Artikeln „Wohnungsnot junger Menschen in Hamburg“ (FORUM 2/2004) und „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht wohnen“ (FORUM 3/2006) wurde bereits beschrieben, in welcher ausweglosen Lebenslage sich junge wohnungslose Menschen befinden und wie schwer es für sie geworden ist, sich aus dieser Lage herauszuarbeiten. Für junge benachteiligte Menschen ohne Job und mit Schulden sind kleine und günstige Wohnungen auf dem knappen Wohnungsmarkt kaum zu bekommen. Hinzu kommt, dass einfache existenzsichernde Jobs für die Zielgruppe nur schwer zu bekommen sind. Es gilt: Ohne Arbeit keine Wohnung, ohne Wohnung keine Arbeit.

In diesem Artikel werden drei für Hamburg spezifische Bereiche, die bei der Wohnraumversorgung für junge benachteiligte Menschen eine besondere Rolle spielen, kurz umrissen. Diese Problembeschreibung soll für die demnächst stattfindende Fachtagung „Jung, Wohnungslos sucht ...“ als Hintergrundinformation und als Anreiz für eine kontroverse Fachdebatte dienen.

Wohnen erst ab 25?

Im Jahr 2006 sind einige gesetzliche Veränderungen für das SGB II in Kraft getreten, die auch die Wohnraumversorgung für junge Menschen betreffen. Mit der Einführung des § 22 Abs. 2a SGB II unterliegen Jungerwachsene, die noch nicht 25 Jahre alt sind, seit dem 1. April 2006 nun bundesweit einem „Quasi-Auszugsverbot“. Die ARGE muss den Einzug erwachsener Kinder in eine eigene Wohnung nur genehmigen, wenn schwerwiegende soziale Gründe vorliegen oder dies zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Schwerwiegende soziale Gründe liegen z.B. vor, wenn Gefahr für das Wohl des jungen Menschen besteht, wenn die Eltern das Kind aufgrund massiver Auseinandersetzungen aus der Wohnung weisen, wenn die Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig und dauerhaft gestört ist, wenn das Jugendamt aus pädagogischen Gründen den Verbleib im Elternhaus für unzumutbar hält oder wenn der junge Mensch Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§ 27, 30, 33, 34, 35 und 19 SGB VIII oder Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhält. Durch polizeiliche Anzeigen, Beschlüsse des Familiengerichts, Stellungnahmen von Opferberatungsstellen oder des Jugendamtes sollen die schwerwiegenden Gründe von den Jungerwachsenen nachgewiesen werden. Sonstige, ähnliche schwerwiegende Gründe liegen vor bei Schwangerschaft, Ehe oder wenn ein Kind mit im Haushalt leben muss.

**Es gilt: Ohne Arbeit keine Wohnung,
ohne Wohnung keine Arbeit.**

Wer ohne Zustimmung der ARGE von den Eltern wegzieht, kann mit einer gekürzten Regelleistung bestraft werden und bekommt die Kosten der neuen Unterkunft nicht mehr bezahlt. Diese restriktive Regelung führt zu einer grundsätzlichen Einschränkung der Freizügigkeit und Selbstbestimmung von jungen Erwachsenen, die auf ALG 2 angewiesen sind. Ihnen wird es somit generell erschwert, ihr Leben auf eigene Beine zu stellen und Eigenverantwortung, etwa für einen eigenen Haushalt, zu übernehmen.



Gerade für junge Menschen aus schwierigen Familienverhältnissen ist es nicht möglich, im elterlichen Haushalt zu bleiben. Wenn die Jungerwachsenen zu selbstständigen Persönlichkeiten werden sollen, dann ist für diesen Entwicklungsprozess auch zusätzlicher „Entwicklungsraum“ erforderlich. Genau der ist in den häufig kleinen Wohnungen aber nicht vorhanden. Für die Familien sind dann kaum aushaltbare Spannungen in den beengten Wohnverhältnissen fast zwangsläufig die Folge. Entweder werden die Jungerwachsenen von ihren Eltern rausgeschmissen oder die Jungerwachsenen kommen diesem Rauswurf zuvor, indem sie selber entscheiden, „freiwillig“ zu gehen. In diesen Konfliktsituationen kommt es leider auch häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Um positive Lebensentwürfe und Perspektiven entwickeln zu können, gehört zweifelsohne ein gut verlaufender Ablösungs-

